OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351514/2/KLi

Datum:
Linz, 5. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Jänner 2024 des K L, geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Dezember 2023, GZ: BHGMSO-2023-166704/31-SCM, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Zurückweisung eines Antrages auf Weitergewährung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Dezember 2023, GZ: BHGMSO-2023-166704/31-SCM, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Weitergewährung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe mit Schreiben vom 26. November 2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12. Dezember 2023, einen Antrag auf Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gestellt.

Nach § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG seien im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen: 1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation; 2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis); 3. Wohnsituation; 4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Nach § 13 Abs. 3 AVG würden Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung ermächtigen. Die Behörde habe vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Mit Schreiben vom 27. November 2023 (Verbesserungsauftrag) sei der Bf aufgefordert worden, folgende bei der Antragstellung fehlenden Angaben / Nachweise innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzureichen:
- lückenlose Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Kopie seines Antrages auf Wohnbeihilfe sowie Übermittlung des Antwortschreibens der Wohnbeihilfestelle, umgehend nach Erhalt;
- sämtliche Unterlagen, welche eine Änderung der Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse betreffen

Der Bf sei zudem aufgefordert worden, im Rahmen seiner Bemühungspflicht, gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Vormerkung beim AMS und Übermittlung sämtlicher Informationen des AMS
- Nachweis über mindestens 5 Eigenbewerbungsaktivitäten in Kopie samt Absendenachweis, bei persönlicher Bewerbung samt Firmenstempel und Unterschrift der Ansprechperson

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich und ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sein Antrag bei nicht (fristgerechter) Nachreichung dieser Unterlagen zurückgewiesen werde.

Folgende Unterlagen und Vorgaben seien bei der belangten Behörde nicht eingelangt und nicht erfüllt:
- Vormerkung beim AMS und Übermittlung sämtlicher Informationen des AMS
- Nachweis über mindestens 5 Eigenbewerbungsaktivitäten in Kopie samt Absendenachweis, bei persönlicher Bewerbung samt Firmenstempel und Unterschrift der Ansprechperson

Somit sei der Bf dem Verbesserungsauftrag vom 27. November 2023 nicht vollständig nachgekommen und sei sein Antrag auf Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gewesen. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Dieser Bescheid stehe einem neuerlichen Antrag auf Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs unter Vorlage der in § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG vorgesehenen Angaben und Nachweise nicht entgegen. Eine Leistungszuerkennung könne in diesem Fall allerdings frühestens mit Datum der neuerlichen Antragstellung erfolgen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19. Jänner 2024, mit der der Bf den Bescheid vollumfänglich anficht.

Am 9. Mai 2023 habe er erstmals die Gewährung von Sozialhilfe beantragt. Aufgrund seiner sozialen Notlage sei ihm am 15. Juni 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bescheidmäßig zuerkannt worden. Die Leistung sei bis 30. November 2023 befristet gewesen.

Er habe seine Berufstätigkeit als Ordinationsassistent und auch jene als geringfügig beschäftigter Hausmeister aufgegeben, um sich einerseits um seine nicht in Haushaltsgemeinschaft lebende pflegebedürftige Mutter zu kümmern als auch andererseits seine kranke Schwester zu unterstützen, die mit der Pflege der Mutter überfordert sei. Eine Berufstätigkeit (auch in Teilzeit) und Bewerbungen seien ihm deshalb nicht zumutbar. Es sei aufgrund dessen zu Kürzungen der Sozialhilfe gekommen, die der Bf einfach hingenommen habe.

Am 26. November 2023 habe er schließlich die Weitergewährung ab Dezember 2023 beantragt. Mit Verbesserungsauftrag vom 27. November 2023 sei ihm unter anderem die Vorlage von Eigenbewerbungsaktivitäten sowie einer Vormerkung beim AMS aufgetragen worden. Diesen Aufträgen sei er nicht nachgekommen aufgrund oben geschilderter Lage. Sein Antrag sei sodann mit Bescheid vom 27. Dezember 2023 zurückgewiesen worden. Gegen diesen Bescheid richte sich die gegenständliche Beschwerde.

Der Zurückweisungsbescheid verletze den Bf in seinem subjektiven Recht auf Gewährung der Sozialhilfe.

Aus diesen Gründen stelle der Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) eine mündliche Verhandlung durchführen und (2.) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, in eventu (3.) den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangten Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zur erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, sowie Einsicht in die Beschwerde vom 19. Jänner 2024. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Vorbringen des Bf seiner Entscheidung zugrunde legt und da in der Beschwerde ansonsten nur Rechtsfragen zur Bemühungspflicht hinsichtlich des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft aufgeworfen werden sowie bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 9. Mai 2023 stellte der Bf erstmalig einen Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

II.2. Daraufhin sprach die belangte Behörde mit Bescheid vom 15. Juni 2023, GZ: BHGMSO-2023-166704/9-SCM, aus, dass dem Bf ab 9. Mai 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt wird, nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Diese Leistung wurde gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass die vom Träger der Sozialhilfe oder der Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden und gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse, weiters Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände (Dauer Freiheitsstrafe, Dauer eines Aufenthaltes außerhalb von Oberösterreich) unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der belangten Behörde angezeigt wird.

Mit diesem Bescheid ergingen außerdem nachfolgende Hinweise / Aufträge an den Bf:

„Für eine laufende Leistung ist gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- Antrag auf Wohnbeihilfe nach Erhalt des Zuerkennungsbescheides und Übermittlung des Antwortschreibens der Wohnbeihilfestelle umgehend nach Erhalt
- Vormerkung beim AMS und Übermittlung sämtlicher Informationen des AMS
- monatlich 5 Eigenbewerbungen in Kopie samt Absendenachweis, bei persönlicher Bewerbung samt Firmenstempel und Unterschrift der Ansprechperson
- sämtliche Unterlagen, welche eine Änderung der Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse betreffen

Für weitere Leistungen nach dem 30.11.2023:
- Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- sämtliche Unterlagen, welche eine Änderung der Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse betreffen

Die Nichteinhaltung der Bemühungspflicht gem. § 12 Oö. SOHAG hat eine Kürzung und weiter die Einstellung der Leistung zur Folge.

Gemäß § 28 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes hat der Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere
- Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie der Höhe der Miete,

weiters
- Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände (Dauer Freiheitsstrafe, Dauer eines Aufenthaltes außerhalb von Oberösterreich), unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dadurch können Sie dazu beitragen, Rückforderungs- und Kostenersatzansprüche zu vermeiden.
- Zu Unrecht empfangene Hilfe ist grundsätzlich rückzuerstatten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.3. Diesen Hinweisen / Aufträgen der belangten Behörde kam der Bf nicht nach.

II.4. Daraufhin sprach die belangte Behörde mit Bescheid vom 22. August 2023, GZ: BHGMSO-2023-166704/18-SCM, aus, dass der zuerkannte Richtsatz gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG für den Monat September 2023 um 105,36 Euro (= 10% des Richtsatzes) gekürzt wird. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die mit Bescheid vom 15. Juni 2023 aufgetragenen Bemühungen nicht nachgewiesen wurden. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

II.5. Der Bf kam den Hinweisen / Aufträgen der belangten Behörde weiterhin nicht nach.

II.6. Daraufhin sprach die belangte Behörde mit Bescheid vom 27. September 2023, GZ: BHGMSO-2023-166704/20-SCM, aus, dass der zuerkannte Richtsatz gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG für die Monate Oktober und November 2023 um 210,73 Euro (= 20% des Richtsatzes) gekürzt wird. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die mit Bescheid vom 15. Juni 2023 aufgetragenen Bemühungen weiterhin nicht nachgewiesen wurden. Dieser Bescheid erwuchs ebenfalls in Rechtskraft.

II.7. Nachdem aufgrund der Befristung bis 30. November 2023 die Sozialhilfeleistungen des Bf endeten, stellte er am 26. November 2023 einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe.

II.8. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. November 2023, GZ: BHGMSO-2023-166704/26-SCM, wurde dem Bf nachfolgender Verbesserungsauftrag erteilt:

„Sie haben mit Antrag vom 26.11.2023 eine Weitergewährung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG verpflichtet, im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und diese durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Angaben zu tätigen bzw. Unterlagen nachzureichen:
- lückenlose Kontoauszüge der letzten 6 Monate
- Kopie Ihres Antrages auf Wohnbeihilfe sowie Übermittlung des Antwortschreibens der Wohnbeihilfestelle, umgehend nach Erhalt

- sämtliche Unterlagen, welche eine Änderung der Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse betreffen

Im Rahmen Ihrer Bemühungspflicht sind zudem gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Vorgaben zu erfüllen:
- Vormerkung beim AMS und Übermittlung sämtlicher Informationen des AMS
- Nachweis über mindestens 5 Eigenbewerbungsaktivitäten in Kopie samt Absendenachweis, bei persönlicher Bewerbung samt Firmenstempel und Unterschrift der Ansprechperson

HINWEIS
Wenn Sie diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, wird die Behörde Ihren Antrag zurückweisen ohne Ihren Anspruch näher zu prüfen.
Sofern Sie die geforderten Angaben bzw. Unterlagen fristgerecht beibringen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er bereits ursprünglich vollständig übermittelt worden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.9. Der Bf legte die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG geforderten Unterlagen nicht vor.

II.10. Sodann erging der zu Punkt I.1. dargestellte Bescheid, mit dem der Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zurückgewiesen wurde.

II.11. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig.

III.2. Inwiefern die belangte Behörde dazu berechtigt war, den Antrag zurückzuweisen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö. SOHAG normiert nachfolgende allgemeine Grundsätze:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

IV.2. § 5 Oö. SOHAG bestimmt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.4. § 23 Oö. SOHAG normiert die Mitwirkungspflicht:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben,

geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist dazu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im

administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“.

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

V.5. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe verschiedene Unterlagen anzuschließen gewesen wären.

Mit Schreiben vom 27. November 2023 wurde der Bf auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen und im Rahmen seiner Bemühungspflicht gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens aufgefordert, folgende Vorgaben zu erfüllen: Vormerkung beim AMS und Übermittlung sämtlicher Informationen des AMS; Nachweis über mindestens 5 Eigenbewerbungsaktivitäten in Kopie samt Absendenachweis, bei persönlicher Bewerbung samt Firmenstempel und Unterschrift der Ansprechperson.

Dem Bf waren diese Bemühungspflichten bereits aus dem ursprünglichen Bescheid vom 15. Juni 2023 bekannt Auch die Konsequenzen seines Verhaltens waren ihm bereits aus den Kürzungsbescheiden vom 22. August 2023 und am 27. September 2023 bekannt. Dennoch kam der Bf den Anforderungen im Verbesserungsauftrag am 27. November 2023 nicht nach.

V.6. Die belangte Behörde begründete ihren Zurückweisungsbescheid mit der fehlenden Mitwirkung des Bf. Sache des anhängigen Verfahrens ist daher die Frage der fehlenden Mitwirkung des Bf und die daraus resultierende Zurückweisung seines Antrages. Ob dem Bf aus bestimmten Gründen Sozialhilfe dennoch zu gewähren wäre (also eine Sachentscheidung zu treffen wäre), ist nicht Sache dieses Verfahrens.

V.7. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.8. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen. Allenfalls wird in einem solchen Verfahren zu prüfen sein, inwieweit es dem Bf zumutbar ist, seine Arbeitskraft einzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Schon aus diesem Grundliegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer